

► Online-Buchungen

Nur ein Zahlungsweg reicht nicht aus

| Bei Online-Buchungen ist das Zahlungsmittel „Sofortüberweisung“ als einziges unentgeltliches Zahlungsmittel nicht zumutbar. |

Das jedenfalls meint das LG Frankfurt (24.6.15, 6 O 458/14, Abruf-Nr. 146470). Es hat damit die Onlinewelt aufgeschreckt. Nach der Ansicht des LG sind zusätzlich Barzahlung, EC-Karten-Zahlung, Überweisung oder Lastschrift in Betracht zu ziehen. Im konkreten Fall war die „Deutsche Bahn Vertrieb“ von einer Verbraucherzentrale abgemahnt worden. Das LG hat einen Verstoß gegen § 312 Abs. 4 Nr. 1 BGB und deshalb einen Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG gesehen. Es hat sich daran gestoßen, dass der Kunde verpflichtet war, persönliche Identifizierungsmerkmale weiterzugeben. Dies habe ihn unangemessen benachteiligt.

MERKE | Eine Vereinbarung ist nach § 312 Abs. 4 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn sie den Verbraucher verpflichtet, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er seine vertraglichen Pflichten mit einem bestimmten Zahlungsmittel erfüllt, und für ihn keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht.

► Bereicherungsansprüche

Anspruchsgegner bei ärztlicher Überzahlung

| Steht dem behandelnden Wahlarzt kein Liquidationsrecht zu und übt das Krankenhaus das Liquidationsrecht bei wahlärztlichen Leistungen selbst aus, ist ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) wegen überhöhter Rechnung gegenüber dem Krankenhausträger geltend zu machen. |

Das hat der BGH (14.1.16, III ZR 107/15, Abruf-Nr. 183415) jetzt klargestellt. Geklagt hatte ein privates Krankenversicherungsunternehmen (VR), bei dem der Patient eine Zusatzversicherung für ein Zweibettzimmer und eine Chefarztbehandlung abgeschlossen hatte. Nachdem die VR die ursprüngliche Liquidation ausgeglichen und erneut überprüft hatte, macht sie gegenüber dem Chefarzt eine Überzahlung von rd. 2.400 EUR geltend. Der BGH arbeitet ausführlich auf, dass im Einzelfall festgestellt werden muss, wer Vertragspartner des Patienten hinsichtlich der Zusatzversicherung geworden ist.

MERKE | Nach § 2 Abs. 1 S. 1 HS 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) und § 2 Abs. 1 S. 1 HS. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) stellen sämtliche Wahlleistungen zwingend Krankenhausleistungen dar. Dabei hat die „Wahlleistung Arzt“ zum Gegenstand, dass dem Patienten die Behandlung durch bestimmte leitende oder besonders qualifizierte Ärzte in jedem Fall zuteilwird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dies medizinisch konkret notwendig oder zweckmäßig ist. Nach § 17 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 HS. 1 KHEntgG werden Wahlleistungen nur gesondert berechnet, wenn dies mit dem Krankenhaus schriftlich (§ 126 BGB) vereinbart worden ist, bevor die Leistung erbracht wurde. Wurde dies nicht vereinbart, ist stets das Krankenhaus Anspruchsgegner.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 146470

Unentgeltliche
Zahlungsmöglichkeit
muss vorgehalten
werden



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 183415

Wahlleistungen =
Krankenhaus-
leistungen